

Satzung des Montessori-Landesverbandes Hessen e. V.

§ 1 *Name und Sitz*

- (1) Der Verband trägt den Namen „Montessori-Landesverband Hessen e. V.“, im folgenden „der Verband“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 *Zweck*

Der Verband will durch die Verbreitung der Montessori-Pädagogik die Rechte der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern stärken.
Zu diesem Zweck will er insbesondere:

- (1) Die Gründung und Erhaltung pädagogischer Einrichtungen unterstützen, die sich an der Montessori-Pädagogik orientieren.
- (2) Die Öffentlichkeit über die Prinzipien der Montessori-Pädagogik informieren.
- (3) Bei der praktischen und theoretischen Entfaltung der von Montessori entwickelten pädagogischen Grundsätze und Ziele helfen.
- (4) Die Interessen der Mitglieder bei Behörden, Verbänden und anderen Institutionen vertreten.

§ 3 *Gemeinnützigkeit*

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 *Mitgliedschaft*

- (1) Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jeder Verein und jede Einrichtung werden, der/die die Förderung und Verbreitung der Montessori-Pädagogik anstrebt oder betreibt. Einzelpersonen können als Fördermitglieder in den Verband aufgenommen werden.
- (2) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand aufgrund schriftlichen Antrages.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat oder wenn es die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge in Höhe von mindestens einem vollen Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet. Die Mahnung muss eine Nachfrist von mindestens einem Monat setzen; die zweite Mahnung muss den Ausschluss androhen. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen und diesen in der nächsten Mitgliederversammlung begründen, die darüber zu befinden hat.

§ 5 *Beiträge*

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 *Organe*

Organe des Verbandes sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 *Mitgliederversammlung*

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder die Berufung von 30 % aller ordentlichen Verbandsmitglieder (keine Fördermitglieder) unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Versammlung ist mit den nach satzungsgemäß erfolgter Einladung erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht

stimmberechtigt; sie dürfen jedoch Anträge an die Mitgliederversammlung stellen und in der Versammlung begründen.

(4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorzulegen. Sie bestellt zwei RechnungsprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Die RechnungsprüferInnen werden für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) den Haushaltsplan des Vereins
- b) Festsetzung der Beitragshöhe
- c) Wahl und Aufgaben des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins
- f) Anträge der Mitglieder

(6) Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand zur Vorbereitung der Versammlung einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann Dringlichkeits- oder Initiativanträge in die Tagesordnung aufnehmen. Davon ausgenommen sind Anträge zu den Punkten 5 a) – f) des § 7

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem bestellten SchriftführerIn und dem/der Vorsitzenden des Verbandes unterzeichnet wird.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n. Fördermitglieder können kein Vorstandsamt übernehmen.

(2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Verantwortungsschwerpunkte des Vorstandes sind:

- ◆ Kinderhäuser, Horte, Schulen, Beratung, Konzepte, Pädagogik;
- ◆ Rechts- und Finanzfragen, Administration;
- ◆ Interne Struktur, Vernetzung, Koordination, Organisation Geschäftsstelle;

- ◆ übergreifend: Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung, Ausbildung.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(5) Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Verbandes verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann eine/n GeschäftsführerIn bestellen.

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Regionalgruppen und Arbeitskreise

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können die Mitgliederversammlung und/oder der Vorstand Arbeitskreise einrichten. Weiterhin können sich Regionalgruppen konstituieren. Letztere können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Vorankündigung (gem. §7 Abs. 1) in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes zu gleichen Teilen an die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mitglieder, soweit diese ebenfalls steuerbegünstigte eingetragene Montessori-Vereine sind, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(3) Die Aufteilung des Vermögens darf erst nach Einwilligung der Finanzverwaltung ausgeführt werden.

12. Mai 1999